

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---------------|--|
|-----|---|---------------|--|

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

| | | | |
|----|---|---|--|
| 01 | Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 08.04.2022 | Regional- und Bauleitplanung: Ich weise darauf hin, dass zum Teil im Planbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggensch“ vorzufinden ist (siehe auch Scopingunterlagen S. 11). Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggensch unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). | Die vorliegende Planung ist Teil der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“. Gemäß Masterplan ist die Hauptanbindung mit einem neuen Kreisverkehrsplatz an die Nordtangente und die Abfahrt „Bramsche Nord“ der B 68 im nördlichen Bereich des Sanierungsgebietes vorgesehen. Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung geschaffen werden. Die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers durch Städtebauförderung und die damit verbundene Beseitigung städtebaulicher Missstände sind von öffentlichem Interesse und werden von der Stadt Bramsche höher gewichtet. Die Belange des Schutzgutes Boden werden im Umweltbericht berücksichtigt. |
| | | Ich merke an, dass der Standort nicht gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP im zentralen Siedlungsgebiet liegt (vgl. Begründung S. 4). Das aktuell rechtskräftige RROP weist keine zentralen Siedlungsgebiete aus, da dieses Planzeichen erst nach Rechtskraft des RROP 2004 eingeführt wurde. Abschließend weise ich auf den regional bedeutsamen Wanderweg (RROP 2004 D 3.8 03) im Verlauf „Zur Stiege“ hin. | Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet. Die Ausführungen in Kap. 4.1 der Begründung werden entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. |
| | | Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ keine grundsätzlichen Bedenken. Aus städtebaulicher Sicht erscheint die Errichtung eines Kreisverkehrs ein sinnvolles Instrument, um das Stadtsanierungsgebiet am Bahnhof an die vorhandene verkehrliche Infrastruktur anzuschließen. Allerdings sollten in der Planzeichnung die Bebauungspläne im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes benannt werden. Darüber hinaus kann zu den aktuell noch nicht vorhandenen textlichen Festsetzungen keine Stellungnahme abgegeben werden. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden B-Pläne werden in der Planzeichnung zum Entwurf ergänzt. |
| | | Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz" der Stadt Bramsche keine Bedenken. | Zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders.Denkmalchutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet. Der Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.</p> |
| | | <p><u>Kreisstraßen:</u> Aus Sicht des Fachdienst 9 - Straßen bestehen keine Bedenken gegen die Umgestaltung des Knotenpunktes B 68 / K 147 zu einem Kreisverkehrsplatz. Diese Knotenpunktsform ermöglicht einen leistungsfähigen und verkehrssicheren Anschluss der Zufahrtsstraße zum Stadtsanierungsgebiet des Bahnhofsumfeldes. Durch die Gestaltung der Nebenanlagen wird der neue Knotenpunkt auch den Anforderungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger) gerecht.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | <p><u>Fachdienst Umwelt:</u> Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren</p> | <p>Durch die vorliegende Planung „Entwicklung eines Kreisverkehrsplatzes“ wird die vorhandene Entwässerungssituation nicht wesentlich verändert, die Seitengräben und Abläufe werden geringfügig verschoben und neu wieder an das vorhandene System angeschlossen. Der geringe Mehrabfluss durch Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche ist im Verhältnis zum Gesamtabfluss unwesentlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. | Im Rahmen der konkreten Straßenplanung wird die neue Entwässerungssituation aufgezeigt. Die Vorreinigung der bisherigen Ableitung erfolgt im Vorfluter direkt vor der Einleitung in das vorhandene Regenrückhaltebecken nördlich der Nordtangente östlich des Planbereiches. Im Zuge der Planung zur Oberflächenentwässerung des gesamten Sanierungsgebietes Bahnhofsumfeld wird die Retention und Vorreinigung im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Nordtangente neu betrachtet und ergänzt. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde. Die Situation für die vorhandene Einleitung von der Nordtangente und dem geplanten Kreisverkehrsplatz wird sich dadurch auch verbessern. Die vorgenannten Ausführungen bzw. das Vorgehen für die vorliegende Planung wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind danach keine weiteren Nachweise erforderlich. |
| | | Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. | Zur Kenntnis genommen. |
| | | Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. | Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2021 bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. |
| | | Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. | Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen. |
| 02 | Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49078 Osnabrück Schreiben v. 09.03.2022 | Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor | Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet. Der Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei ange-troffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegra-ben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Ma-terial-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologi-schen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorha-benträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders.Denkmal-schutzgesetz).</p> <p>Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfinden wird auf der Planzeichnung hinge-wiesen.</p> | |
| 03 | <p>Deutsche Telekom Tech-nik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI12 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail v. 30.03.2022</p> | <p>Wir haben zwischenzeitlich die Planauskunft Nord veranlasst, Plan-unterlagen über den Bereich Ihnen zu schicken.</p> <p>Im Planbereich kreuzen an verschiedenen Stellen, insbesondere im Zuge öffentlicher Straßen mehrere Telekommunikationslinien der Telekom die geplante Trasse. Diese Telekommunikationslinien wer-den von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolge-dessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauaus-führung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhande-nen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betriebli-chen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zu-gang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbe-sondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabel-schächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen ange-fahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationsli-nien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Tele-kom ist zu [?]</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Im Sanierungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, der [?]</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Dorferneuerungsgebiet Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, von Fall zu Fall entsprechende Planunterlagen oder Daten zu übermitteln.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet dem zuständigen Ressort Technik Niederlassung Nord, Rs Pti12 so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.</p> | |
| 04 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Planauskunft Nord, Postfach 44 03 47 44392 Dortmund</p> <p>E-Mail v. 30.03.2022</p> | <p>Herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen. Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung. Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten. In den von uns erstellten Plänen sind nur die Leitungen der Deutschen Telekom AG enthalten. Für alle anderen Leitungen wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Versorger.</p>  | Zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| 05 | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 13.04.2022</p> | <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Scopingunterlage beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Plaggenesch Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Ein Großteil der von der Planung betroffenen Plaggeneschbereiche ist anthropogen bereits überprägt (vorhandene Straße mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen im Straßenseitenraum).</p> |
| | | <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>§202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> | |
| | | <p>Baugrund Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> |

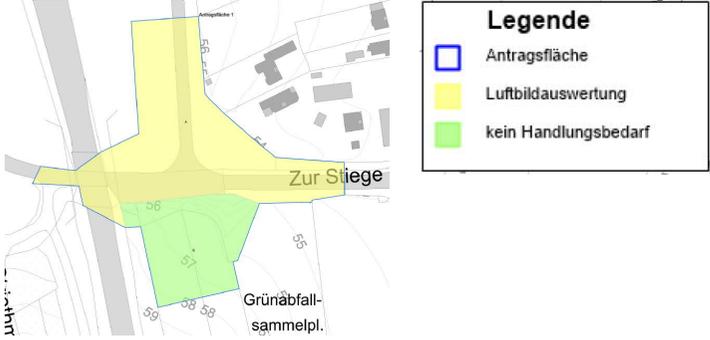
| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>(gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o. g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf</p> | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. | |
| 06 | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 30.03.2022 | <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Bramsche, K 147, B Plan 201 Antragsteller: Stadt Bramsche Abt. Planung und Umwelt Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)</p> | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die empfohlene Luftbilddauswertung für die Fläche A wurde mit Schreiben vom 08.07.2022 beantragt. Das Ergebnis wird im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Teilbereich keine Kampfmittelbelastung besteht. |

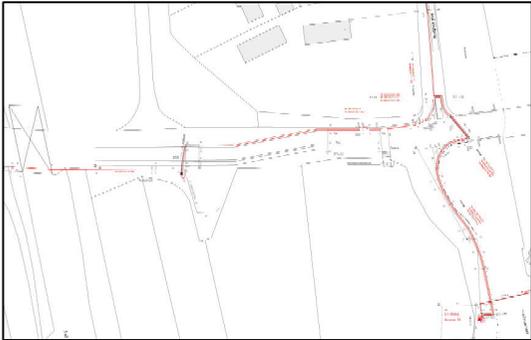
Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

17.08.2022

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>  | |
| 07 | <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 21.03.2022</p> | <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ der Stadt Bramsche liegt am nordwestlichen Rand der engeren Ortslage der Stadt Bramsche im Kreuzungsbereich der Abfahrt „Bramsche Nord“ der B 68 und der Nordtangente. Der etwa 0,9 ha große Geltungsbereich umfasst vorhandene Verkehrsflächen, straßenbegleitende Gehölze sowie im südlichen Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der Geltungsbereich als Straßenverkehrsfläche und als gewerbliche Baufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Straßenverkehrsfläche. Mit der Ausweisung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes geschaffen werden, der Teil des Masterplans der städtebaulichen Sa-</p> | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>nierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“ ist, und der die Hauptanbindung des Sanierungsgebietes darstellt. Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen. Er liegt demnach vollständig innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Bramsche. Sollten für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden bei der Erstellung des Umweltberichtes bzw. bei der Wahl der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> |
| 08 | <p>Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 07.03.2022</p> | <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 201 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Im Plangebiet verläuft eine 10-kV Versorgungsleitung die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>  | |
| 09 | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 48080 Osnabrück</p> | <p>Die Stadt Bramsche beabsichtigt das Bahnhofsumfeld neu zu strukturieren und ein neues Wohnquartier zu schaffen. Die Hauptanbindung soll mittels einen Kreisverkehrs an der Abfahrt „Bramsche Nord“ der Bundesstraße 68 erfolgen. Der Kreisverkehr verbindet dann den Ast (Abschnitt 250FC) und den Ast (Abschnitt 250AB) der Anschlussstelle „Bramsche Nord“ mit der Kreisstraße 147 und der neuen Planstraße „A“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 dient dazu den Kreisverkehr planungsrechtlich abzusichern.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | Schreiben v. 13.04.2022 | Die Planung ist mit meinem Hause im Detail abgestimmt und wird von mir begrüßt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Gem. § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn hierfür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der Bebauungsplan Nr. 85 ersetzt gem. § 17 b Abs. 2 FStrG die Planfeststellung nach § 17. Der Bebauungsplan wird unter Mitwirkung der Straßenbauverwaltung aufgestellt. | |
| | | Ich weise darauf hin, dass für den Um- bzw. Ausbau des Kreisverkehrs der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt, dem Kreis, dem Bund und dem Land Niedersachsen, beide vertreten durch den Geschäftsbereich Osnabrück, erforderlich ist. Diese Vereinbarung soll abstimmungsgemäß vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Außerdem sind Sicherheitsaudits für die entsprechenden Auditphasen zu erstellen. | Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird rechtzeitig abgeschlossen und die erforderlichen Sicherheitsaudits erstellt. |
| | | Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die für diesen Bezirk zuständige Verkehrspolizei, als wichtiger Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert werden sollte. | Zur Kenntnis genommen. Die zuständige Verkehrspolizei wird im weiteren Verfahren beteiligt. |
| | | Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung. | Eine digitale Abschrift des Bebauungsplanes wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt. |

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

17.08.2022

| Nr. | Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---------------|--|
|-----|---|---------------|--|

Keine Anregungen und Bedenken nach § 3 (1) BauGB hatten:

1. Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben v. 30.03.2022
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben v. 21.03.2022
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 14.03.2022
4. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 21.03.2022
5. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Oldenburg, E-Mail v. 09.03.2022
6. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 07.03.2022
7. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 08.03.2022
8. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 14.04.2022
9. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, E-Mail v. 28.03.2022
10. Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück, Schreiben v. 07.04.2022

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

11. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
12. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
13. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf
14. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Löbestr.1, 53173 Bonn
15. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
16. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück
17. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
18. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
19. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststr. 9. 49074 Osnabrück

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.